

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Per E-Mail
Bundesamt für Justiz
Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht

zz@bj.admin.ch

24. Oktober 2022

**Vernehmlassung zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative Regazzi
«Verzugszinssatz des Bundes, Anpassung an Marktzinsen»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf das Schreiben der Rechtskommission des Nationalrats vom 7. Juli 2022 in oben genannter Angelegenheit, danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

Wir sind der Meinung, dass es angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung und der neusten Veränderungen am Zinsenmarkt nicht der richtige Zeitpunkt für die vorgeschlagene Anpassung des Verzugszinssatzes ist. Darüber hinaus erachten wir den bestehenden gesetzlichen Verzugszinssatz von 5% weiterhin als angemessen. Für dessen Weiterführung spricht seine einfache Handhabbarkeit, insbesondere für Laien, dessen Verankerung in der schweizerischen Rechtstradition und die daraus resultierende Rechtssicherheit.

Zudem enthält die Begründung der parlamentarischen Initiative eine einseitige Betrachtungsweise: Es versteht sich von selbst, dass ein Verzugszinssatz von 5% für viele Unternehmen, die bereits finanzielle Schwierigkeiten haben, eine starke finanzielle Zusatzbelastung darstellt. Demgegenüber führen deren verspätete Zahlungen bei mindestens ebenso vielen Unternehmen auf der Gläubigerseite zu Liquiditätsengpässen und damit verbundenen, eigenen Belastungen, welche die wirtschaftlichen Risiken erhöhen und damit eine Bedrohung für die weitere Existenz darstellen. Die EU hat deshalb eine Zahlungsverzugsrichtlinie erlassen, in welcher die Verzugszinssätze sogar erhöht worden sind. Inzwischen wird diese Richtlinie im europäischen Raum als erheblicher Mehrwert betrachtet (vgl. Ziffer 2.2 des Berichts).

Auch unter dem Gesichtspunkt, dass in der EU gegenteilige Massnahmen ergriffen worden sind, erscheint eine Anpassung an die Marktzinsen, was mindestens zum heutigen Zeitpunkt bei beiden vorgeschlagenen Varianten zu einer Reduktion des Verzugszinssatzes führen würde, als nicht angebracht. Zudem würde die Anpassung mit grosser Wahrscheinlichkeit zur Folge haben, dass zahlreiche Unternehmen auf Vertragsbasis abweichende Lösungen treffen würden. Letzteres wiederum könnte durchaus dazu führen, dass der Zweck der Initiative nicht erreicht wird, sondern – im Gegenteil – höhere Verzugszinssätze zur Anwendung kommen würden. In diesem Sinne lehnen wir beide Änderungsvarianten ab.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber